

FFH-Vorprüfung
zur Plangenehmigung für die Anlage von 22 Grabenverschlüssen im
NSG „Hagenburger Moor“
FFH-Gebiet 94 – Steinhuder Meer
(Region Hannover)

Bauherr - Antragsteller:

Kreisverband für Wasserwirtschaft

- Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Meerbach & Führse

Am Wall 2

31582 Nienburg

FON: 05021/ 982-0

info@kvwasser-nienburg.de

FAX: 05021/ 982-124

Technische Planung:

IPP

Ingenieurbüro Pabsch & Partner Ing.-GmbH

Barienroder Straße 23

31139 Hildesheim

FON: 05121 / 2094 - 0

info@ipp-consult.de

FAX: 05121 / 2094 - 44

FFH-Vorprüfung:

Freiraum-, Garten-, Landschafts- u. Umweltplanung

UWE MICHEL

LANDSCHAFTSARCHITEKT

BISCHOF-GERHARD-STR. 20

31139 HILDESHEIM

I-NET: WWW.UWE-MICHEL-PLANT.DE

FON: 0 51 21 / 2 25 26

E-MAIL: UWE_MICHEL@T-ONLINE.DE

FAX: 0 51 21 / 2 47 49

Hildesheim, den 26.11.2007



INHALTSÜBERSICHT

		Seite
1	Aufgabenstellung - Planungsgrundlagen	3
2	Bestand - Kurzbeschreibung vom „Ist-Zustand“	4
3	Geplante Veränderungen	6
4	Auswirkung der geplanten Maßnahme	6
4.1	Auswirkung auf Gewässerpotenziale	6
4.2	Auswirkung auf Bodenpotenziale	7
4.3	Auswirkung auf Fauna und Flora	7
4.4	Auswirkung auf das Landschaftsbild	8
5	Hinweise zur Umsetzung der Maßnahme	8
6	Gesamtbewertung der Auswirkungen der geplanten Maßnahme	8
7	Schlussbemerkung	8

1 Aufgabenstellung - Planungsgrundlagen

Auf der Südseite des Naturschutzgebietes „Hagenburger Moor“ fließt der „Südbach“. In ihn münden von Norden mehrere Gräben aus dem NSG „Hagenburger Moor“. Bei hohem Wasserstand vom Steinhuder Meer fließt unkontrolliert Wasser aus den sogenannten Gräben B 17 und 18 in den „Südbach“ ab und erhöht in ihm die Wassermenge. Dieses ist speziell im Winter der Fall. Dadurch verringert sich die Möglichkeit vom Südbach der notwendigen Wasseraufnahme aus seinem eigentlichen Einzugsbereich.

Zur Verringerung dieser unkontrollierten Zuflüsse aus dem Steinhuder Meer über das Hagenburger Moor in den Südbach ist die Erstellung einer Vielzahl (22 Stück) von Grabenverschlüssen auf der Nordseite des Südbachs im „Hagenburger Moor“ vorgesehen. Detaillierte Einzelheiten zu diesen baulichen Vorhaben sind der vom Ingenieurbüro Pabsch und Partner GmbH aus Hildesheim für den Kreisverband für Wasserwirtschaft - Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Meerbach und Führse erarbeiteten Genehmigungsplanung zu entnehmen.

Ursprünglich war eine Verwallung parallel des Ochsendamms und somit auch vom Südbach auf dessen Nordseite vorgesehen. Dafür wurde eine Umweltverträglichkeitsstudie der oberen Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Hannover (11.02.2000) erarbeitet. Diese Planung wurde aus mehreren Gründen vorerst verworfen und die hier zu prüfende Planung vorgezogen.

Zu Beginn eines Verfahrens in einem FFH-Gebiet gilt es anhand folgender Fragen zu klären, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist → FFH-Vorprüfung („Screening“).

1. Handelt es sich um einen Plan oder ein Projekt im Sinne des § 10 BNatSchG?

Der Begriff des Projekts wird in § 10 Bundesnaturschutzgesetz allgemein definiert. Projekte sind danach:

- a) Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden,
- b) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 18 BNatSchG, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden

und

- c) nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, soweit sie, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen (§ 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG).

Somit handelt es sich im vorliegenden Fall um ein Projekt im Sinne des § 10 BNatSchG, so dass eine FFH-Vorprüfung erforderlich wird. Darin wird im hier vorliegenden Fall überschlägig geklärt ob durch die geplanten Grabenverschlüsse

A) ein prüfungsrelevantes Natura-2000-Gebiet betroffen sein kann

und ob

- B) Wirkungsbeziehungen möglich sind, die zu erheblicher Beeinträchtigung eines Schutzgegenstandes bzw. Erhaltungszieles in einem Natura 2000-Gebiet führen könnten.

Dazu kommt die Überprüfung ob das geplante Vorhaben mit anderen bekannten Vorhaben zusammenwirken kann.

Abschließend ist eine Feststellung herbeizuführen, ob Beeinträchtigungen entweder offensichtlich auszuschließen sind, oder dass eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich wird.

Die hier dargestellte Vorprüfung bezieht sich auf die maßgeblichen Bestandteile des Natura-2000-Gebiets. Dafür wurden folgende Unterlagen ausgewertet:

- Meldeunterlagen – Standarddatenbogen
- Schutzgebietsverordnung
- Landschaftsplan (Entwurf) der Stadt Wunstorf (Okt. 2002)
- Daten zu Arten- und Lebensraumtypen
- Übersicht der Brutvogelarten im „Hagenburger Moor“ von 1994 bis 2006 (ohne Wasservogel) der ökologischen Schutzstation Steinhuder Meer e. V. (ÖSSM),
- Luftbilder
- Örtliche Betrachtung
- Umweltverträglichkeitsstudie zur geplanten Verwaltung Hagenburger Moor der oberen Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Hannover (11.02.2000)

In der FFH-Vorprüfung (vorliegenden Aufgabenstellung) sind die gemeldeten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und die europäischen Vogelschutzgebiete prüfungsrelevant. Dabei werden neben der Vorhabensbeschreibung die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen kurz abgeleitet und quantifiziert. Ferner sind Angaben über die Schutz- und Erhaltungsziele, sowie über die Bedeutung der Natura-2000-Gebiete notwendig, die beeinträchtigt werden könnten.

2 Bestand - Kurzbeschreibung vom „Ist-Zustand“

Das „Hagenburger Moor“ ist ca. 200 ha groß und seit 1962 Naturschutzgebiet (NSG HA 27) mit gem. § 28a NNatG geschützten Biotoptypen. Es stellt sich als großflächiges naturnahes, überwiegend mit Moorbirken-Bruchwald (*Betuletum pubescens*) wie auch Erlen- und Birkenbruchwald und Erlenbruchwald (*Carici elongatae - Alnetum glutinosae*) bestandenes Hoch- und Niedermoorgebiet dar. Stellenweise sind noch kleinere Bereiche naturnaher Hochmoorflächen und Torfmoos-Schwingrasen sowie Niedermoor-Sumpflvegetation und einzelne extensiv genutzte bzw. brachgefallene Grünlandflächen anzutreffen. Dazu kommt Feuchtgebüsch mit ausgeprägten Beständen des Gagelstrauchs. Die Randbereiche sind von feuchtem und mesophilem Grünland geprägt.

Die Moorauflage beträgt etwa ca. 3,0 m auf einer Mudde, die wiederum auf Sand aufliegt. Der Grundwasserspiegel steht im Mittel etwa einen halben Meter unter Gelände. Das „Hagenburger Moor“ wurde nie industriell, sondern nur in Teilbereichen im Handstich abgetorft. Es handelt sich um einen für den Naturschutz bzw. für gefährdete Pflanzen- und

Tierarten (insbesondere Vögel, Lurche u. Kriechtiere) wertvollen Bereich mit landesweiter Bedeutung.

Das NSG „Hagenburger Moor“ gehört zum etwa 5.400 ha großen **FFH-(Flora-Fauna-Habitat)-Gebiet 94: Steinhuder Meer** und ist gleichzeitig Teil des sich mit dem FFH-Gebiet räumlich fast deckendem **Natura 2000-Gebiet gem. der EU-Vogelschutzrichtlinie**.

Aktueller, **prioritärer Lebensraumtyp ist der Moorwald (91 D 0)**. Beeinträchtigungen kann dieser Lebensraumtyp durch Entwässerung, Nährstoffeinträge, Torfabbau, Anlage von Teichen und Anpflanzungen von standortfremden Koniferen (oft aus jagdlichen Gründen) erfahren. Speziell die Bereiche mit hohem Schwarzerlenanteil, die sich auch entlang der Entwässerungsgräben ziehen, sind diesem Lebensraumtyp jedoch nicht zuzuordnen.

Bei ansteigendem Wasserspiegel des Steinhuder Meers drückt nährstoffreiches Wasser in das „Hagenburger Moor“ und fließt dort in die alten, seinerzeit nach dem Handtorfstich nicht wieder verfüllten Gräben, nach Süden ab. Dieses geschieht etwa durchschnittlich drei Monate im Jahr, primär zur Winterzeit.

Der Südbach ist ein künstlich angelegtes Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit und dichter Stillgewässervegetation mit Pfeilkraut (*Sagittaria sagittifolia*) und Wasserlinsendecke.

Details zum ökologischen Bestand sind der „Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) zur geplanten Verwaltung Hagenburger Moor“ der oberen Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Hannover (11.02.2000) zu entnehmen. Sie werden hier nicht detailliert wiederholt und nachfolgend nur grob zusammenfassend dargestellt.

Im NSG kommen 29 gefährdete bzw. stark gefährdete Farn- und Blütenpflanzen und 10 Moosarten vor. Von den Moosarten gehören sechs zu den **streng geschützten Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie (Anhang V)**: Schmalblättriges Torfmoos (*Sphagnum angustifolium*), Spieß-Torfmoos (*Sphagnum cuspidatum*), Magellans Torfmoos (*Sphagnum magellanicum*), Warziges Torfmoos (*Sphagnum papillosum*), Rötliches Torfmoos (*Sphagnum rubellum*), Zartes Torfmoos (*Sphagnum tenellum*).

Weitere weit verbreitete Wirbeltierarten sind die Reptilienarten Blindschleiche, Waldeidechse und Ringelnatter. Letztere ist in der Gefährdungskategorie 3 (gefährdet) der Roten Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen aufgeführt.

Von den im Gebiet vorkommenden Amphibien ist der Moorfrosch (*Rana arvalis*) als **streng geschützte Tierart von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie (Anhang IV)** in einer außergewöhnlich hohen Populationsdichte im Hagenburger Moor anzutreffen. In der Roten Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen ist er in der Gefährdungskategorie 3 (gefährdet) aufgeführt

Nach Kartierungen der Ökologischen Schutzgemeinschaft Steinhuder Meer e. V. (ÖSSM) brüten im „Hagenburger Moor“ abseits der Uferzone des Steinhuder Meers in den Jahren 1994 bis 2006 14 Vogelarten, die in Niedersachsen gefährdet sind. Davon zwei in der Kategorie 1 (vom Aussterben bedroht), zwei der Kategorie 2 (stark gefährdet), acht in der Kategorie 3 (gefährdet), zwei aus der Kategorie R (Arten mit geografischer Restriktion), wie auch vier Arten der Vorwarnliste. Die einzelnen Arten sind der Anhang-Tabelle zur von der ÖSSM am 09.03.2007 abgegebenen „Einschätzung der Verträglichkeit des Eingriffs ‚Verwallung im NSG Hagenburger Moor‘ in Bezug auf die Avifauna“ zu entnehmen. Die Arten Rotmilan und Schwarzmilan, Fischadler, Schwarzspecht, Mittelspecht und Grauspecht, so wie der Neuntöter sind im **Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie** aufgeführt und sind somit in Schutzgebieten zu schützen. Die Grauspechte und die beiden Milanarten gelten neben anderen für das Steinhuder Meer als wertbestimmende Vogelarten, auf die besonders Rücksicht zu nehmen ist.

Von den wirbellosen Tierarten kommen 13 Tag- und Nachtfalterarten, sechs Libellenarten und drei Heuschreckenarten vor, die in der jeweiligen Roten Liste der in Niedersachsen gefährdeten Großschmetterlinge/Libellen/Heuschrecken in unterschiedlichen Gefährdungskategorien aufgeführt sind.

3 Geplante Veränderungen

An insgesamt 22 Stellen sollen im Winter 2007/2008 insgesamt 22 Grabenverschlüsse mit einer jeweiligen Länge von 5 m bis 10 m eingebracht werden. Dieses soll speziell an den von Nord nach Süd vorhandenen Gräben geschehen. Sie haben eine Tiefe von ca. 80 cm. Das Verschließen geschieht jeweils in einer Kammerung. Danach hat die Wahl der Verschlusspunkte erfolgt. In der Nähe des Südbaches liegen die Abstände relativ gering beieinander und die Länge zwischen den Kammerungen steigt nach Norden in Richtung Steinhuder Meer. In Verbindung mit dem von Kammer zu Kammer ansteigendem Wasserspiegel wird bei sinkendem Wasserspiegel im Südbach der Einfluss auf den Wasserspiegel in den Gräben verringert.

Die nördlichsten Grabenverschlüsse verringern den Eintritt des nährstoffreichen Wassers aus dem Steinhuder Meer in das NSG „Hagenburger Moor“.

Durch den verringerten Abfluss wird somit primär nährstoffarmes Niederschlagswasser im Moor gehalten.

4 Auswirkung der geplanten Maßnahme

Zwischen den nachfolgenden, nach den primär betroffenen Schutzgütern gegliederten und einzeln beschriebenen anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen gibt es Wechselwirkungen, so dass diese Auswirkungen jeweils als Ganzes zu betrachten sind.

4.1 Auswirkung auf Gewässerpotenziale

Durch die geplante Kammerung der Gräben wird insbesondere bei niedrigen Wasserständen vom Frühjahr bis zum Herbst eine Anhebung des Wasserspiegels in weiten Teilen des Moors und somit eine Verbesserung des Wasserhaushaltes des Moors hervorgerufen. Eine grundsätzliche Veränderung des Wasserspiegels ist jedoch nicht zu erwarten. Das im Moor anfallende nährstoffarme Niederschlagswasser wird länger im Moor

gehalten. Der Durchfluss von nährstoffreichem Wasser in das Moor wird primär verringert und dadurch die moortypische Pflanzenvielfalt, die auf nährstoffarmes Wasser angewiesen ist, stabilisiert.

4.2 Auswirkung auf Bodenpotenziale

Je Grabenverschluss werden etwa 18 cbm Boden benötigt. Der Boden wird jeweils aus der unmittelbaren Nähe verwendet. Dadurch entsteht im Entnahmebereich eine Vertiefung, die sich mit Wasser füllen wird und Kleingewässer bildet, die langfristig vermooren. Dieses entspricht dem Erhaltungs- und Entwicklungsziel des „Hagenburger Moor“.

Für die Verschlüsse wird ausschließlich autochthoner Boden verwendet. Eine Verfremdung wird somit ausgeschlossen. Dadurch werden auch keine externen Pflanzenarten eingetragen.

4.3 Auswirkung auf Fauna und Flora

Die Baumbrüter Fischadler, Schwarzmilan und Rotmilan nutzen den Baumbestand des „Hagenburger Moor“ ausschließlich zur Anlage der Nester. Ein negativer Einfluss des Eingriffs ist auf sie nicht zu erwarten. Es stehen ausreichend Bäume zur Verfügung. Alle drei Arten brüteten gem. Angabe der ÖSSM in den vergangenen Jahren primär im westlichen Bereich des NSG. Dieser ist von dem Eingriff weniger betroffen.

Für die Spechte als Baumbrüter und als Nutzer der Bäume, insbesondere des Totholzes, das die Nahrungsgrundlage für sie bildet, ist der Eingriff ebenfalls nicht als relevant einzuschätzen.

Schwarzkehlchen und Bekassine sind als Brutvögel des Hochmoorkerns ebenfalls nicht negativ betroffen, sondern könnten von einer möglichen, mit dem Eingriff verbundenen, längeren Vernässung eher profitieren.

Nachtigall, Neuntöter und Schlagschwirl brüten primär in frischen bis feuchten Gebüsch. Auch diese Art von Brutbiotopen werden durch die geplante Maßnahmen nicht primär beeinträchtigt. Kurzzeitige Rückschnitte an den Zufahrten werden schnell wieder zuwachsen. Ohnehin besetzen Nachtigall und Schlagschwirl die Brutplätze im Süden in den vergangenen Jahren sporadisch und der Neuntöter unstat.

Die Rastvögel leben auf dem Steinhuder Meer und sind somit von der Maßnahme nicht betroffen.

Für den maschinellen Einsatz sind einzelne Gehölze zu entnehmen und werden Farn- und Blütenpflanzen, wie auch Moose sehr gering beeinträchtigt. Dieses geschieht im Verhältnis zur Gesamtfläche von ca. 200 ha NSG-Fläche und ca. 5.400 ha FFH-Gebiet jedoch nur auf äußerst kleinem Raum des Moores. Die Farn- und Blütenpflanzen, wie auch Moose werden nicht entnommen und können aus Wurzeln und Rhizomen wieder austreiben. Die Entnahme von Erlen und Kiefern entspricht den Zielen des Moorschutzes. Es werden besser belichtete Bodenbereiche in dem sonst walddreichem Moor geschaffen. Dadurch werden auch die Streifbiotop, z. B. auch für die Mosaik-Jungfer parallel der

Gräben verbessert. Die Anlage der einzelnen Gewässer fördert die Population des Moorfrosches. Insgesamt entsteht eine Verstärkung des ohnehin schon vorhandenen Strukturreichtums.

4.4 Auswirkung auf das Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird punktuell durch die Entnahme einzelner Gehölze, wie auch die Verwallungen in den Gräben sehr gering verändert. Dieses entspricht jedoch keiner grundsätzlichen Veränderung des Landschaftsbildes, da Geländemodellierungen der Entwässerungsgräben ohnehin vorhanden sind und die Gehölzbestände eine unterschiedliche Dichte darstellen. Somit kann auch hier nicht von einer erheblichen Veränderung gesprochen werden.

5 Hinweise zur Umsetzung der Maßnahme

Die Bodenentnahme erfolgt ausschließlich an Standorten, die vor Ort durch naturschutzfachkundige Personen anzugeben sind, in denen keine Rote-Liste-Arten stehen. Gleiches gilt für die Trassenwahl der Maschinen. Dieses dient dem Ziel, Eingriffsbereiche zu wählen, in denen primär Arten wie Kiefern und Erlen stehen, die dem Moorwald nicht primär dienlich sind.

Die Baumaßnahme ist bis Ende Februar abzuschließen, so dass dahingehend keine Einflüsse auf Brutvögel, Amphibien etc. zu erwarten sind.

6 Gesamtbewertung der Auswirkungen der geplanten Maßnahme

Aus der vorab dargestellten überschlägigen Bewertung ergibt sich die Schlussfolgerung, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes bzw. FFH-Gebietes 94 (Natura-2000-Gebiet: Steinhuder Meer) zu erwarten sind. Das Risiko der Veränderung des Erhaltungszustandes einer Art oder eines Lebensraumtyps ist offensichtlich auszuschließen. Auch in der Zusammenwirkung der Auswirkungen sind weder negativen Veränderungen der prioritär vorkommenden Arten nach Anhängen der FFH-/Vogelschutzrichtlinie noch des prioritären Lebensraumtyps „Moorwald“ zu erwarten.

Die Hinweise zu den Erhaltungszielen für die Arten und Lebensräume in den Europäischen Vogelschutzgebieten beziehen sich auf die wertbestimmenden Arten. Dazu gehört die Verbesserung des Wasserhaushalts in den Feuchtgrünland- und Moorbereichen. Die geplante Maßnahme entspricht diesen, wie auch den Schutz-, Pflege- und Entwicklungszielen des Naturschutzgebiets. Sie ist der weiteren Entwicklung dienlich.

7 Schlussbemerkung

Das Vorhaben der 22 einzelnen Grabenverschlüsse (Maßnahme, Eingriffe, Anlage) als wasserbauliche Maßnahme ist unter Beachtung der „Hinweise für die Umsetzung der Maßnahme“ (siehe Kapitel 5) in seiner Art und seinem Umfang nicht geeignet, das Europäische Vogelschutzgebiet und das FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Das Planvorhaben ist dadurch ohne eine FFH-Verträglichkeitsprüfung zulässig.